

früheren Ehe oder unehelicher Kinder oder eines bedürftigen Enkels oder Verwandten aufsteigender Linie oder, bei Wiederverheiratung, des jetzigen Ehegatten und der aus dieser späteren Ehe hervorgegangenen Kinder. Namentlich soll es dem früheren Ehegatten, dem ein solcher Unterhaltsbeitrag auferlegt worden ist, nicht ermöglicht werden, sich durch Wiederverheiratung, vielleicht mit dem Teilnehmer am Ehebruch, dieser Unterhaltspflicht zu entziehen, was nach der bisherigen Rechtsprechung nicht ausgeschlossen wäre. Dies wird vermieden, sobald Art. 93 SchKG dahin ausgelegt wird, dass der Lohn des Schuldners u. dergl. in erster Linie zur Befriedigung seiner sämtlichen familienrechtlichen Unterhalts- und Unterstützungs-pflichten in Anspruch genommen werden darf, einschliesslich der Unterhaltspflicht gegenüber dem früheren (geschiedenen) Ehegatten. Ein Widerspruch mit den einschlägigen Vorschriften des ZGB ergibt sich daraus nicht. Ist es also der frühere (geschiedene) Ehegatte, in dessen Betreibung für den Unterhaltsbeitrag Lohn oder dergl. gepfändet wird, so muss eine billige Verteilung desselben unter den Schuldner, die übrigen Glieder seiner Familie und den betreibenden Gläubiger stattfinden, sobald er nicht für den Unterhalt aller dieser Personen, insoweit er dem Schuldner obliegt, ausreicht. Wird aber Lohn oder dergl. in der Betreibung eines familienfremden Gläubigers gepfändet, so ist der an den früheren (geschiedenen) Ehegatten geschuldete Unterhaltsbeitrag bei der Festsetzung des Existenzminimums des Schuldners zu berücksichtigen, vorausgesetzt, dass nachgewiesen wird, dass er auch wirklich entrichtet werde, was vorliegend von der Vorinstanz angenommen worden ist. Dabei fallen natürlich immer nur solche Renten in Betracht, von denen ausser Zweifel steht, dass sie dem früheren (geschiedenen) Ehegatten wegen seiner grossen Bedürftigkeit in Anwendung des Art. 152 ZGB zugesprochen worden sind. Wird bestritten dass die grosse Bedürftigkeit im Zeitpunkte der Pfändung noch fortbestehe, so haben die Betreibungs-

behörden hierüber Erhebungen zu machen. Hiezu bestand und besteht vorliegend jedoch keine Veranlassung, da der Rekurrent seine bezügliche Bestreitung erst im Rekurs an das Bundesgericht angebracht hat, weshalb sie unbeachtlich ist (Art. 80 OG).

*Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer :*  
Der Rekurs wird abgewiesen.

**37. Bescheid vom 18. November 1929**  
an das **Konkursamt St. Gallen.**

Wird im Konkurs an einem Personenversicherungsanspruch mit Begünstigung des Ehegatten oder der Nachkommen oder unwiderruflicher Begünstigung ein Pfandrecht geltend gemacht, so ist im Kollokationsplan sofort eine Verfügung über die Zulassung in der fünften Klasse zu treffen und gegebenenfalls erst durch Nachtrag eine Verfügung über das Pfandrecht. VVG Art. 79 Abs. 2, 80; Verordnung über die Pfändung und Verwertung von Versicherungsansprüchen Art. 11 ff.; Konkursverordnung Art. 61, 100 Abs. 2.

Lorsque, dans une *faillite*, un créancier allègue l'existence d'un *droit de gage* à son profit sur une *assurance de personne avec clause bénéficiaire* en faveur du conjoint ou des descendants du failli ou avec désignation irrévocable d'un autre bénéficiaire, l'administration doit, lors de l'établissement de l'état de *collocation*, statuer immédiatement sur l'admission de la créance en 5<sup>e</sup> classe, et ne se prononcer, le cas échéant, sur le droit de gage qu'ultérieurement, par décision complétant l'état de *collocation*.

Art. 79 al. 2 et 80 LCA; 11 et suiv. Ord. sur la saisie, le séquestre et la réalisation de droits découlant d'assurances; 61 et 100 al. 2 Ord. sur la faillite.

Ove in un fallimento alcuno rivendichi un *diritto di pegno* sopra un'assicurazione di persona munita della *clausola beneficiaria* a favore del conjuge o dei discendenti del fallito o di altro beneficiario irrevocabile, l'amministrazione del fallimento dovrà anzitutto statuire *nella graduatoria* sull'ammissione del credito in quinta classe e, event. solo in seguito, con decisione di complemento, sul *diritto di pegno*.

Art. 79 capv. 2 e 80 della legge sul contratto di assicurazione; 11 e seg. dell'ordinanza relativa al pignoramento, il sequestro e la realizzazione dei diritti derivanti da polizze di assicurazione; 61 e 100 capv. 2 del regolamento sull'amministrazione degli uffici di fallimento.

Mit Ihrem Schreiben vom 30. v. M. nehmen Sie Bezug auf den Fall, dass für den Anspruch aus einer Personenversicherung ein Dritter in einer nach Art. 79 Abs. 2 und 80 des Versicherungsvertragsgesetzes den Ausschluss der Zwangsvollstreckung bewirkenden Weise als Begünstigter bezeichnet ist, und dass von einem Konkursgläubiger an jenem Personenversicherungsanspruch ein Pfandrecht geltend gemacht wird. Sie werfen die Frage auf, in welchem Stadium des Konkurses den übrigen Konkursgläubigern Gelegenheit zu geben sei, ihrerseits nach Art. 260 SchKG den Prozess gegen den Begünstigten durchzuführen mit dem Ziel, dass die Begünstigung als ungültig oder nach Art. 285 ff. SchKG anfechtbar erklärt werde (Art. 11 der Verordnung vom 10. Mai 1910 betreffen die Pfändung, Arrestierung und Verwertung von Versicherungsansprüchen). Hiebei weisen Sie auf gewisse Nachteile hin, die mit der einen oder anderen Lösung dieser Frage verbunden sind.

Hierauf ist zu antworten, dass nicht ersichtlich ist, wieso die für die Abtretung gemäss Art. 260 SchKG im allgemeinen geltenden Regeln hier nicht ebenfalls gelten sollten. Danach setzt die Abtretung einen Verzichtsbeschluss der im Kollokationsplan zugelassenen Gläubigerschaft voraus, der regelmässig der zweiten Gläubigerversammlung wird vorbehalten bleiben müssen, wenn zwar auch nicht geradezu ausgeschlossen ist, ihn vorher herbeizuführen (vgl. Art. 48 KV), wobei aber immer vorausgesetzt ist, dass die Entscheidung über die Anerkennung der eingegebenen Forderungen bereits stattgefunden hat und die Gläubiger, deren Forderungen die Konkursverwaltung bestreitet, von der Teilnahme an der Beschlussfassung ausgeschlossen werden.

Inzwischen ist nach Art. 14 der erwähnten Verordnung von jeglicher Kollokations-Verfügung « über die Anerkennung oder Bestreitung des Pfandrechtes und der Pfandforderung » abzusehen. Dagegen steht der sofortigen Zulassung der Forderung in der fünften Klasse nichts entgegen. So dürfte schon von Anfang an der Satz des Art. 12 der erwähnten Verordnung zu verstehen gewesen sein: « Immerhin ist über die Zulassung der betreffenden Forderung ohne Rücksicht auf das Pfand im Kollokationsplan eine Verfügung zu erlassen. » Seither ist diese Bestimmung jedoch durch Art. 61 KV einigermaßen abgeändert worden (vgl. Art. 100 Abs. 2 KV), nämlich dahin, dass auch auf den in Rede stehenden Fall Art. 61 KV schlechthin zutrifft, namentlich also dessen Abs. 1, lautend: « Forderungen, für welche ganz oder zum Teil im Eigentum eines Dritten stehende Gegenstände als Pfand haften, sind ohne Rücksicht auf das Pfand, aber unter Erwähnung desselben in ihrem vollen (anerkannten) Betrag unter die unversicherten Forderungen aufzunehmen. » Andernfalls würde der betreffende Konkursgläubiger ja wegen des ihn nicht weiter interessierenden Prozesses der Konkursmasse oder ihrer Zessionare gegen den Begünstigten bis auf weiteres von der Teilnahme am Konkursverfahren im Verein mit den übrigen Konkursgläubigern ausgeschlossen sein. Demgegenüber wiegt der Nachteil weniger schwer, dass er gegebenenfalls zweimal einem Kollokationsplananfechtungsprozess ausgesetzt wird, nämlich zunächst bei der Auflage des allgemeinen Kollokationsplanes, in dem über seine Zulassung in der fünften Klasse entschieden wird, und hernach, wenn die Begünstigung als ungültig oder anfechtbar erklärt werden sollte, bei der Neuauflage des Kollokationsplanes zum Zwecke der Verfügung über das beanspruchte Faustpfandrecht. Diesfalls lässt sich eine Neuauflage des Kollokationsplanes schlechterdings nicht vermeiden. — Das hier ins Auge gefasste Verfahren ist übrigens für den ähnlichen Fall, dass Gegenstände vindiziert und daran zugleich von

einem Konkursgläubiger Pfand- oder Retentionsrechte geltend gemacht werden, in Art. 53 KV ausdrücklich vorgeschrieben: danach ist gegebenenfalls nur über die Pfandansprache erst nachträglich durch einen Nachtrag zum Kollokationsplan zu verfügen, was voraussetzt, dass über die Forderung schon bei der erstmaligen Auflage des Kollokationsplanes in der fünften Klasse verfügt worden sein muss.

### 38. Entscheid vom 27. November 1929

#### i. S. Spar- und Leihkasse von Thun.

Die Verwertung eines Miteigentumsanteiles, obwohl das Grundstück selbst verpfändet ist, zumal ohne Steigerungsanzeige an die übrigen Miteigentümer, ist nichtig.

Verordnung über die Zwangsverwertung von Grundstücken, Art. 73; Anleitung dazu, Ziff. 32—34.

Est nulle la réalisation d'une part de copropriété, sans même qu'un avis des enchères ait été notifié aux autres copropriétaires, alors que l'immeuble comme tel est grevé de droits de gage. Art. 73 Ord. réal. im., 32 à 34 Instr.

La realizzazione di una quota di comproprietà quantunque lo stabile sia gravato da pegni è nulla anche perchè, nella fattispecie, un avviso d'incanto non è stato notificato ai comproprietari. Art. 73 RRF e relative istruzioni Art. 32-34.

A. — Dem Albert Grundisch wurden zunächst in einer Betreibung der Spar- und Leihkasse Saanen für 301 Fr., hernach in einer Betreibung der Mathilde Egger geb. Grundisch für 1110 Fr. und endlich in mehreren zur Gruppe Nr. 180 zusammengeschlossenen Betreibungen gepfändet drei ideelle Fünftel einer Vorsass im Kalberhöni, auf welcher ein Pfandbrief der Hypothekarkasse des Kantons Bern vom 1. Februar 1882 im Betrage von noch 314 Fr. 80 Cts. lastet. Den einen Fünftel hatte der Schuldner durch Teilung erworben und im Jahre 1909 mit einer

jetzt gekündigten Pfandobligation von 1500 Fr. zugunsten der Spar- und Leihkasse Saanen (sowie dem noch zu erwähnenden Schuldbrief) belastet. Einen weiteren Fünftel hatte er dadurch erworben, dass er im Jahre 1920 zusammen mit seinem Schwager Jakob Brand-Grundisch die bei der Teilung den beiden Geschwistern Johann und Berta Grundisch zugefallenen zwei Fünftel ankauften; hierauf lastet ein Pfandrecht der Verkäufer für 4000 Fr., die gegenwärtig nicht fällig sind, nebst verfallenem Zins von 200 Fr. Den dritten Fünftel hatte er im Jahre 1921 von der Schwester Marta erworben und, zusammen mit dem ersten Fünftel, mit einem Inhaberschuldbrief von 4000 Fr. belastet, welcher der Rekurrentin verpfändet wurde, die gegenwärtig noch 3372 Fr. 25 Cts. zu fordern hat.

Als die Spar- und Leihkasse Saanen in der ersten Betreibung das Verwertungsbegehren stellte, ordnete das Betreibungsamt Saanen ohne weiteres die Steigerung von « drei ideellen Fünfteln an einer Vorsass im Kalberhöni » an. Während der Eingabefrist wurden ausser den erwähnten Pfandrechten noch gesetzliche Pfandrechte des Kantons Bern für 6 Fr. Brandsteuer und der Gemeinde Saanen für 27 Fr. 70 Cts. Grundsteuern auf sämtlichen drei Fünfteln angemeldet. Alle diese Pfandrechte nahm das Betreibungsamt in ein einziges Lastenverzeichnis auf mit der Angabe, dass sie auf  $\frac{5}{5}$  bzw.  $\frac{3}{5}$  bzw.  $\frac{2}{5}$  bzw.  $\frac{1}{5}$  lasten, jedoch ohne nähere Bezeichnung des jeweiligen belasteten Anteiles. In der Steigerung vom 16. August 1929 wurde der Zuschlag um 10,400 Fr. an Notar R. von Grünigen erteilt. Laut Verteilungsplan vom 17. August will das Betreibungsamt aus dem Steigerungserlös sämtliche Pfandforderungen in vollem Betrage decken (die nicht fälligen der Hypothekarkasse und der Geschwister Johann und Bertha Grundisch durch Überbund), sodass ausserdem auch noch die Spar- und Leihkasse Saanen für ihre zuerst in Betreibung gesetzte Forderung von noch 150 Fr. nebst Akzessorien befriedigt werden kann,